

3. Ist bei einem sog. negativen Kompetenzkonflikte der preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte befugt, das dem negativen Kompetenzkonflikte zu Grunde liegende Urteil des Reichsgerichtes aufzuheben?¹

IV. Civilsenat. Urt. v. 4. Mai 1899 i. S. der kathol. Kirchengemeinde zu Gr.-S. (Kl.) w. P. (Bekl.). Rep. IV. 427/98.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die klagende Kirchengemeinde verlangte von dem Beklagten den von ihm, als Patron der Kirche, zu leistenden Beitrag von $\frac{2}{3}$ der Kosten des an Stelle der abgebrochenen alten Kirche errichteten neuen Kirchengebäudes im Restbetrage von 6427,75 *M*. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 1821,86 *M* und wies die Klägerin mit der Mehrforderung ab. Auf die Berufung der Klägerin, die ihre Klageforderung noch um 68,10 *M*, als den Beitrag des Beklagten zu den Kosten einer Glockenreparatur, erweitert hatte, erkannte das Berufungsgericht der Klägerin außer diesen 68,10 *M* für Glockenreparatur ferner noch statt der ihr vom Landgerichte zugesprochenen 1821,86 *M* den Betrag von 3749,54 *M* zu und hielt im übrigen die Abweisung der Klägerin aufrecht.

Nachdem gegen dieses Berufungsurteil die Klägerin Revision, und der Beklagte unter Erhebung des Einwandes der Unzulässigkeit des Rechtsweges Anschlußrevision eingelegt hatte, wies das Reichsgericht durch Urteil vom 15. Februar 1897 die Revision der Klägerin zurück und hob auf die Anschlußrevision des Beklagten das Berufungsurteil insoweit auf, als es das landgerichtliche Urteil zu Ungunsten des Beklagten abgeändert hatte. Die Entscheidung des Revisionsurteiles war damit begründet, daß, weil bezüglich des Neubaus der Kirche die nach § 50 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und

¹ Vgl. unten Nr. 96 S. 377.

Art. 1 der Verordnung vom 27. September 1875 erforderliche ministerielle Genehmigung nicht erteilt, und bezüglich der Glockenreparatur weder die vorgängige Benachrichtigung des Beklagten, noch auch die Genehmigung der geistlichen Oberen gemäß §§ 700. 707 A.L.R. II. 11 erwiesen, der Rechtsweg zur Zeit unzulässig sei.

Als hierauf der Kultusminister es ablehnte, die Genehmigung zu dem Neubau der Kirche zu erteilen, weil er davon ausging, daß zu Erfahneubauten eine ministerielle Genehmigung überhaupt nicht erforderlich sei, gelangte auf den Antrag der Klägerin die Sache vor den preußischen Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, und dieser erließ, indem er die Ansicht des Ministers teilte, am 25. Juni 1898 folgendes Urteil:

daß ein negativer Kompetenzkonflikt im Sinne des § 21 der Verordnung vom 1. August 1879 für vorliegend, daher der ordentliche Rechtsweg für zulässig zu erachten, und, unter Aufhebung des betreffenden Teils der Entscheidung des Reichsgerichts, die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Reichsgericht zu verweisen.

Auf die Ladung der Klägerin, die ihren früheren Revisionsantrag aufrecht erhalten, während der Beklagte seine Anschlußrevision zurückgenommen hatte, ist dann durch Urteil des Reichsgerichtes die anderweite Verhandlung und Entscheidung über die Revision für unzulässig erklärt worden aus folgenden

Gründen:

„Die Zulässigkeit der anderweiten Verhandlung und Entscheidung der Sache seitens des Reichsgerichtes war zu verneinen.

Zu diesem Ergebnisse führt zunächst der Inhalt des § 17 G.B.G., dessen Wortlaut folgender ist:

„Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit

ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.“

Bei der Auslegung dieser Gesetzesvorschrift ist davon auszugehen, daß unzweifelhaft die Worte „Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten“ nur auf die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte des betreffenden Landes, dessen Gesetzgebung in Frage kommt, nicht aber auf Reichsbehörden sich beziehen, und deshalb bei dem Mangel jedes Anhaltes für eine andere und weitere Bedeutung des Wortes „Gerichten“ auch der letztere Ausdruck nur auf Landesgerichte, nicht aber auf das Reichsgericht bezogen werden kann. Es beruht daher der Schluß, daß die Bezeichnung „Gerichten“ wegen ihrer allgemeinen, das Reichsgericht nicht ausnehmenden Fassung auch auf das Reichsgericht Anwendung finde (wie unter anderen Meyer, Deutsches Staatsrecht 4. Aufl. S. 574 Anm. 13, Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 50 Anm. 1 a. E., Droop, Der Rechtsweg in Preußen S. 131 Anm. 63, annehmen), auf einer noch zu beweisenden Voraussetzung (petitio principii). Gegen die Absicht des Gesetzes, in dem Worte „Gerichten“ auch das Reichsgericht einzubegreifen, spricht vielmehr die unter Ziff. 2 des erwähnten § 17 gegebene Vorschrift, daß die Anzahl der bei Entscheidungen mitwirkenden Mitglieder der fraglichen von der Landesgesetzgebung zu errichtenden Behörde mindestens fünf betragen müsse. Denn nach § 140 G.B.G. entscheiden die Senate des Reichsgerichtes in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die Senate der Oberlandesgerichte nach § 124 das. aber in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Die Einrichtung einer aus fünf Mit-

gliedern gebildeten Spruchbehörde läßt daher, da die Ausnahmen des § 547, bezw. des § 543 Ziff. 1—3. 6. 7 C.P.O. hier nicht in Betracht kommen, nur darauf schließen, daß die zu errichtende Behörde nach Art eines Oberlandesgerichtes zuständig, nicht aber zum Eingreifen in die Rechtsprechung des Reichsgerichtes ermächtigt sein sollte. Dazu kommt ferner, daß die freie Hansestadt Bremen durch Gesetz vom 25. Juni 1879 auf Grund des § 17 Einf.-Ges. zum G.B.G. die Entscheidung der Kompetenzkonflikte dem Reichsgerichte übertragen, und hierzu die Kaiserliche Verordnung vom 26. September 1879 ihre Zustimmung erteilt hat, daß es aber zu den größten Widersprüchen in der Einrichtung und Rechtsprechung des Reichsgerichtes führen würde, wenn der zur Entscheidung der bremischen Kompetenzkonflikte berufene Senat ermächtigt sein sollte, den Senats- oder Plenar-entscheidungen des Reichsgerichtes entgegen zu treten. In jedem Falle ist aber daran festzuhalten, daß es einer ausdrücklichen Bestimmung in dem genannten § 17 G.B.G. bedurft hätte, wenn gegenüber der Stellung des Reichsgerichtes als höchsten Gerichtshofes des Deutschen Reiches, der berufen ist, die Einheit der deutschen Rechtsprechung zu wahren, die nach § 17 zu errichtende Landesbehörde die Befugnis haben sollte, in die Rechtsprechung des Reichsgerichtes einzugreifen.¹ Eine solche Bestimmung enthält der § 17 nicht, und darum kann jene Befugnis auch nicht aus der auf Grund des § 17 G.B.G. und des § 17 Einf.-Ges. zum G.B.G. erlassenen preussischen Verordnung vom 1. August 1879, die übrigens das Reichsgericht gleichfalls nicht erwähnt, abgeleitet werden.

Die von dem preussischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte auf Grund des § 21 der genannten Verordnung ausgesprochene Aufhebung des vom Reichsgerichte am 15. Februar 1897 erlassenen Revisionsurtheiles und die damit verbundene Zurückverweisung der Sache an das Reichsgericht zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung ist hiernach für das Reichsgericht ohne rechtliche Bedeutung.

¹ Vgl. Wach, Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts S. 102, 103; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs 3. Aufl. Bd. 2 S. 346; Gaupp, Civilprozeßordnung 3. Aufl. Vorbemerkungen zu Buch 1 Abschn. 1 unter II D (S. 9). D. R.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die in Bd. 11 S. 392 flg. der Entsch. des R.G.'s in Civils. abgedruckte Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 25. März 1884 keine Veranlassung bietet, die Entscheidung der vereinigten Civilsenate im vorliegenden Falle einzuholen. Denn damals handelte es sich um einen von der Verwaltungsbehörde in der Revisionsinstanz erhobenen sog. positiven Kompetenzkonflikt, nach dessen Verwerfung seitens des Kompetenzkonfliktgerichtshofes der III. Civilsenat des Reichsgerichtes die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nochmals selbständig geprüft und wegen Unbegründetheit dieser Einrede die Revision zurückgewiesen und nur nebenbei, nicht aber zur Begründung des Urtheiles über die Wirkung eines negativen Kompetenzkonfliktes sich ausgelassen hat. Jetzt handelt es sich dagegen um einen negativen Kompetenzkonflikt, der dadurch hervorgerufen sein soll, daß in der vorliegenden Sache die Gerichte und die Verwaltungsbehörden sich endgültig für unzuständig erklärt haben.“